

AGB & REISEBEDINGUNGEN PETER GLONEGGER GMBH

Sehr geehrte Kunden,

die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge, die die Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen (Pauschalreise) i.S.v. § 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Peter Glonegger GmbH (nachfolgend Glonegger GmbH) zum Gegenstand haben. Die persönlichen Daten der Kunden werden an Dritte (Hotel, etc.) nur weitergegeben, soweit dies zur vertragsgemäßen Erfüllung im Rahmen des Reisevertrages notwendig ist.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bietet der Kunde Glonegger GmbH verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages unter Einbeziehung der Reise- und Zahlungsbedingungen von Glonegger GmbH an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Glonegger GmbH zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Glonegger GmbH dem Kunden zusätzlich eine schriftliche Reisebestätigung aushändigen.

2. Bezahlung

- a) Zur Absicherung der Kundengelder hat Glonegger GmbH eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird mit der Buchungsbestätigung ausgehändigt.
- b) Bei Vertragsschluss ist gegen Aushändigung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins (§ 651k Abs. 3 BGB) eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu leisten.
- c) Der restliche Reisepreis ist mit Ausfertigung der Reiseunterlagen, die nach Wahl des Kunden durch Glonegger GmbH ausgehändigt oder zugesandt werden, frühestens aber vier Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, sofern feststeht, dass die Reise durchgeführt wird und nicht mehr gemäß Ziffer 11 abgesagt werden kann.
- d) Bei Vertragsschluss innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn ist der Reisekunde zur sofortigen Bezahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins verpflichtet.
- e) Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis € 75,- nicht, so ist der Reisepreis auch ohne Aushändigung des Sicherungsscheines zu bezahlen.

3. Leistungen, Leistungsänderungen

- a) Die vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Reiseprogramm sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die Angaben im Reiseprogramm sind bindend; Glonegger GmbH behält sich jedoch vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der Bestätigung durch Glonegger GmbH.
- b) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von Glonegger GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Die Gewährleistungsansprüche des Reisenden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) Glonegger GmbH verpflichtet sich, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung nach Vertragsabschluss kann der Reisende ohne Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Mitteilung der Änderung der Reiseleistung gegenüber Glonegger GmbH geltend zu machen.

4. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

- a) Rücktritt des Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Glonegger GmbH. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann Glonegger GmbH wahlweise entweder eine konkret zu berechnende oder pauschalierte Entschädigung verlangen. Wählt Glonegger GmbH die konkrete Berechnung, so bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Wählt Glonegger GmbH eine pauschalierte Entschädigung, so wird diese für die verschiedenen Reisearten unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis – wie nachstehend wiedergegeben – festgesetzt:

Rücktrittskosten pro Person:

Busreisen/Tagesfahrten mit Zusatzleistungen

bis 45 Tage vor Anreise..... 15 %

jedoch mindestens € 25,-

44. bis 30. Tag vor Anreise..... 20 %

29. bis 15. Tag vor Anreise..... 35 %

14. bis 7. Tag vor Anreise..... 50 %

6. bis 1 Tag vor Anreise..... 80 %

Am Tag der Abreise oder Nichtantritt..... 90 %

Bei Musicals oder Theaterreisen wird bei Umbuchung oder Rücktritt von der Reise neben der Umbuchungs- oder Rücktrittsgebühr der volle Eintrittskartenpreis zuzüglich Vorverkaufsgebühr zusätzlich berechnet.

Der Reisende kann in allen Fällen jederzeit den Nachweis führen, dass Glonegger GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

b) Umbuchung

Werden auf Wunsch des Reisekunden nach Vertragsabschluss Änderungen und Umbuchungen vorgenommen, ist Glonegger GmbH berechtigt, eine Umbuchungsgebühr von € 25,-/Person oder die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu berechnen.

c) Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Hierfür kann Glonegger GmbH eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- pro Person oder die tatsächlich entstandenen Mehrkosten berechnen. Glonegger GmbH kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Reisende Glonegger GmbH gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5. Gewährleistung

a) Abhilfe, Minderung

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Glonegger GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe ist auch in der Weise zulässig, dass Glonegger GmbH eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Ein Recht zur Selbstabhilfe besteht erst, wenn Glonegger GmbH nach Ablauf einer vom Reisenden zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe leistet, eine Abhilfe nicht möglich ist oder von Glonegger GmbH verweigert wird, oder die sofortige Abhilfe ausnahmsweise durch ein besonderes Interesse des Reisekunden geboten ist. Für die Dauer des Mangels kann der Reisende die Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn trotz Mängelanzeige gemäß Ziff. 7 die geschuldete Reiseleistung oder die angebotene Ersatzleistung nicht

vertragsgemäß erbracht wurde.

b) Kündigung des Vertrages

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde unter den in Ziff. 5.a) genannten Voraussetzungen der Selbsthilfe den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden infolge eines Mangels aus wichtigem, für Glonegger GmbH erkennbarem Grund die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Die Schriftform der Kündigung wird empfohlen. Im Falle der berechtigten Kündigung schuldet der Reisende den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Reisepreis, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

c) Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Glonegger GmbH nicht zu vertreten hat.

6. Haftung und Beschränkungen

a) Die vertragliche Haftung von Glonegger GmbH für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

(1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit Glonegger GmbH für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) Für alle gegen Glonegger GmbH gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Glonegger GmbH bei Sachschäden bis zum dreifachen Reisepreis.

c) Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils pro Reisenden und Reise.

d) Glonegger GmbH haftet nicht für Inhalt und Qualität von Veranstaltungen, die eigenverantwortlich von Dritten veranstaltet werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Ausstellungen, Konzerte, Musicals, Tagesausflüge, usw.). Dies gilt auch dann, wenn diese Veranstaltungen von Glonegger GmbH vermittelt oder / und gleichzeitig mit der von Glonegger GmbH vertraglich geschuldeten Leistung gebucht werden.

e) Ein Schadensersatzanspruch gegen Glonegger GmbH ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund von internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ausgeschlossen ist.

f) Die Reiseleitung oder/ und die Leistungsträger sind nicht berechtigt, etwaige Ansprüche der Kunden gegenüber Glonegger GmbH anzuerkennen.

7. Mitwirkungspflichten

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich Glonegger GmbH oder der Reiseleitung/ Vertretung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung oder auf Schadensersatz nicht ein.

8. Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung, Abtretung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter Peter Glonegger GmbH, Burgkirchner Str. 11, 84553 Halsbach, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche des Reisenden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung

seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; diese verjähren in zwei Jahren. Gleiches gilt für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für die vertraglichen Ansprüche beginnt nach dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche fristgerecht geltend gemacht und schweben zwischen dem Reisenden und Glonegger GmbH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine Partei die Fortsetzung dieser Verhandlungen ablehnt. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Die Abtretung der Ansprüche des Reisenden Glonegger GmbH an Dritte ist ausgeschlossen. Verbraucherstreitbeteiligung: Unser Unternehmen Peter Glonegger GmbH nimmt **nicht** an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Glonegger GmbH wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über eventuelle Änderungen vor der Reiseanmeldung unterrichten; Besonderheiten im Falle von doppelter Staatsbürgerschaft werden von dieser Informationspflicht nicht erfasst. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Glonegger GmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Glonegger GmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Glonegger GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Dem Reisenden wird empfohlen, sich über Infektions- und Impfschutz, sowie andere Prophylaxe Maßnahmen rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat zu Thrombose u. a. Gesundheitsrisiken einzuholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von Glonegger GmbH bedingt sind.

10. Versicherungen, Reiseschutz

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung ist im Reisepreis **nicht** eingeschlossen.

11. Mindestteilnehmerzahl bei Reisen

Glonegger GmbH behält sich vor, auf eine Mindestteilnehmerzahl hinzuweisen. Der Reiseveranstalter (Partner oder Fremdveranstalter) und/ oder Glonegger GmbH behalten sich vor, die Reise bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl abzusagen. Die Absage ist dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn. Der vom Reisenden gezahlte Betrag ist unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehungen zwischen Glonegger GmbH und dem Kunden richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Reiseveranstalter:

Peter Glonegger GmbH
Burgkirchner Str. 11
D-84553 Halsbach

Stand: Juli 2018